

# Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen

vom 28. September 2001 (Stand am 1. Januar 2002)

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,*

gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes

vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup> (SVG)

sowie die Artikel 108 und 115 der Signalisationsverordnung

vom 5. September 1979<sup>2</sup> (SSV),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten bei der Anordnung von Tempo-30-Zonen (Art. 22a SSV) und Begegnungszonen (Art. 22b SSV).

### Art. 2 Grundsatz

Bei allen Massnahmen, die zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass die Strassen von allen dort zugelassenen Fahrzeugarten befahren werden können.

### Art. 3 Gutachten

Das Gutachten nach Artikel 32 Absatz 4<sup>3</sup> SVG, welches in Artikel 108 Absatz 4 SSV näher umschrieben wird, ist ein Kurzbericht und umfasst namentlich:

- a. die Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung der Zone erreicht werden sollen;
- b. einen Übersichtsplan mit der auf Grund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen einer Ortschaft oder von Teilen einer Ortschaft;
- c. eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung;
- d. Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (50-Prozent-Geschwindigkeit  $V_{50}$  und 85-Prozent-Geschwindigkeit  $V_{85}$ );

AS 2002 149

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

<sup>3</sup> Heute: nach Art. 32 Abs. 3.

- e. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum, einschliesslich der Nutzungsansprüche;
- f. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft oder auf Teile der Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen;
- g. eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

## **2. Abschnitt: Verkehrsrechtliche Massnahmen und Gestaltung des Strassenraums**

### **Art. 4** Verkehrsrechtliche Massnahmen

<sup>1</sup> Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

<sup>2</sup> Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

### **Art. 5** Gestaltung des Strassenraumes

<sup>1</sup> Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

<sup>2</sup> Der Zonencharakter kann mit besonderen Markierungen gemäss den einschlägigen technischen Normen verdeutlicht werden.

<sup>3</sup> Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

## **3. Abschnitt: Kontrolle der realisierten Massnahmen**

### **Art. 6**

Die realisierten Massnahmen sind spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 7**           Aufhebung von Weisungen

Die Weisungen vom 1. Mai 1984<sup>4</sup> über Wohnstrassen und die Weisungen vom 3. April 1989<sup>5</sup> über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

**Art. 8**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>4</sup> In der AS nicht publiziert.

<sup>5</sup> In der AS nicht publiziert.

